

Geschäftsordnung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Durch Beschluss vom **09.11.2006** hat sich das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 UV folgende

Geschäftsordnung (GO)

gegeben.

I. Mitglieder des Rektorats, Vertretung, allgemeine Pflichten

§ 1 (Mitglieder des Rektorats)

(1) Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin oder der Rektor, die vier Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler (Art. 28 Abs. 1 UV).

(2) Eine gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Rektorin oder ein gewählter, aber noch nicht im Amt befindlicher Rektor hat das Recht, an den Rektoratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen (Art. 28 Abs. 2 UV). Entsprechendes gilt für gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Prorektorinnen und Prorektoren.

§ 2 (Vertretung der Rektorin oder des Rektors)

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in der Reihenfolge der Vertretung durch die erste und die zweite Stellvertreterin oder den ersten und den zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) In Einzelfällen oder in bestimmten Arten von Geschäften kann sich die Rektorin oder der Rektor durch Mitglieder des Rektorats vertreten lassen.

§ 3 (Verfahren in Fällen der Verhinderung)

In den Fällen der Verhinderung nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von Beginn bis Ende der Verhinderung der Rektorin oder des Rektors in eigener Verantwortung alle Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahr. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Tragweite soll sie oder er versuchen, die Stellungnahme der Rektorin oder des Rektors einzuholen und eine erhaltene Stellungnahme den übrigen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich bekannt geben.

§ 4 (Vertretung der übrigen Rektoratsmitglieder)

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei Verhinderung auch in Angelegenheiten des Rektorats durch die zu ihrer oder seiner Vertreterin bestimmte Dezernentin oder den zu ihrer oder seinem Vertreter bestimmten Dezernenten der Universitätsverwaltung vertreten.

(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren können sich in Angelegenheiten des Rektorats gegenseitig vertreten. Sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.

§ 5 (Benachrichtigung bei Abwesenheit)

Die Rektoratsmitglieder sollen eine Ortsabwesenheit, die länger als eine Woche dauern oder die Teilnahme der Rektoratsmitglieder an einer Sitzung zentraler

Universitätsorgane verhindern kann, rechtzeitig dem Rektoratsbüro mitteilen. Sie hinterlassen dort Angaben zu ihrer Erreichbarkeit.

§ 6 (Äußerungen für die Öffentlichkeit)

Äußerungen, die Rektoratsmitglieder in dieser Funktion in der Öffentlichkeit abgeben oder für die Öffentlichkeit bestimmen, sollen mit der Haltung des Rektorats in Einklang stehen. Äußerungen, denen nach Inhalt oder Art oder Umständen der Verbreitung besondere Bedeutung zukommt, sollen rechtzeitig mit der Rektorin oder dem Rektor, möglichst auch mit dem Rektorat abgestimmt werden.

II. Rektoratssitzungen

§ 7 (Vorsitz, Vertraulichkeit)

(1) Den Vorsitz bei den Rektoratssitzungen führt die Rektorin oder der Rektor, im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Die Teilnehmer an Rektoratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder nicht Dritten mitteilen. Soweit Personal-, Grundstücks- oder Bauplanungsangelegenheiten zur Erörterung standen oder das Rektorat Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmer an Rektoratssitzungen außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung Dritte über Gang und Ergebnisse der Rektoratssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Rektoratsmitglieder befugt, Mitglieder der Universitätskommissionen oder der Universitätsverwaltung über Gang und Ergebnisse der Rektoratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

§ 8 (Beteiligung Dritter)

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Universitätsverwaltung gestellt.
- (3) Das Rektorat kann Dritte zu seinen Sitzungen zulassen. Angehörige der Universitätsverwaltung, deren Anwesenheit Rektorin oder Rektor bzw. Kanzlerin oder Kanzler für erforderlich halten, gelten als zugelassen, solange das Rektorat nichts anderes beschließt.

§ 9 (Einberufung der Sitzungen)

- (1) Die Termine der Rektoratssitzungen werden vom Rektorat festgesetzt. Das Rektorat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich, ansonsten nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann außerordentliche Rektoratssitzungen einberufen. Sie oder er muss sie im Falle des § 12 (2) 1 GO sowie immer dann einberufen, wenn mindestens zwei Rektoratsmitglieder oder die Kanzlerin oder der Kanzler dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.

§ 10 (Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Rektoratssitzung vom Rektorat festgestellt.
- (2) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Tagesordnung wird zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen spätestens am Tage vor der Sitzung den übrigen Rektoratsmitgliedern, den Dezernentinnen und Dezernenten

der Universitätsverwaltung sowie sonstigen, vom Rektorat bestimmten Mitgliedern der Universitätsverwaltung übermittelt. Die Verteilung der Sitzungsunterlagen kann von der Rektorin oder dem Rektor auf die Rektoratsmitglieder beschränkt werden. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege geschehen.

(3) Zur Vorbereitung des Tagesordnungsvorschlages können die Rektoratsmitglieder der Rektorin oder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung soll der Rektorin oder dem Rektor spätestens 3 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Benannte Tagesordnungspunkte muss die Rektorin oder der Rektor in ihren oder seinen Vorschlag aufnehmen.

(4) Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die nicht im Vorschlag der Rektorin oder des Rektors enthalten waren, ist auf die nächste ordentliche Rektoratssitzung zu vertagen, wenn ein Rektoratsmitglied es verlangt. Dies gilt nicht in Eilfällen, die vom vorschlagenden Rektoratsmitglied als solche bezeichnet und vom Rektorat als solche anerkannt werden.

§ 11 (Protokoll)

(1) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und von der Rektorin oder dem Rektor sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Das Protokoll soll zu Beginn der ersten ordentlichen Rektoratssitzung nach Zugang an die Rektoratsmitglieder festgestellt werden.

§ 12 (Beschlussfähigkeit)

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die den Zuständigkeitsbereich der Universitätsverwaltung unmittelbar berühren, sollen nicht in Abwesenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers (oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters) gefasst werden.

Das Rektorat gilt als beschlussfähig, solange eine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Rektorat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Auf Antrag eines Rektoratsmitglieds, das an einer Rektoratssitzung nicht teilgenommen hat, hat die Rektorin oder der Rektor unverzüglich eine außerordentliche Rektoratssitzung einzuberufen, auf der eine Angelegenheit, über die das Rektorat in der betreffenden Sitzung einen Beschluss gefasst hat, nochmals behandelt wird. Ist ein Beschluss bei zeitweiliger Abwesenheit von Rektoratsmitgliedern gefasst worden, so ist unter den gleichen Voraussetzungen der Beschlussgegenstand in der laufenden Sitzung erneut zu behandeln.

§ 13 (Beschlussfassung)

Beschlüsse des Rektorats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gem. § 2 Abs. 1.

§ 14 (Beschlussfassung im Umlaufverfahren)

(1) Auf Beschluss des Rektorats können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, dass ein Rektoratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Im Umlaufverfahren sorgt jedes Rektoratsmitglied für unverzügliche Weitergabe der Beschlussvorlage. Willensäußerungen der Rektoratsmitglieder im Umlaufverfahren müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift oder Paraphe und Datum versehen sein.

§ 15 (Kanzlerveto)

Beschließt das Rektorat in einer Frage, welche die besondere Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts (Art. 32 Abs. 2 UV) berührt, gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers oder in ihrer oder seiner Abwesenheit, so kann diese oder dieser gegen den Beschluss Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat.

§ 16 (Rechte bei abweichender Meinung)

(1) Ein Rektoratsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(2) Wird ein Rektoratsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Rektoratsmitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Rektoratssitzung angemeldet und innerhalb einer von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Frist dieser oder diesem mit Begründung eingereicht werden. Es ist im Hauptbericht zu erwähnen.

III. Geschäftsführung und Zusammenwirken

A. Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats

§ 17 (Geschäftsführung der Rektorin oder des Rektors)

Die Rektorin oder der Rektor leitet die Geschäfte des Rektorats. Sie oder er wirkt auf Zügigkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb des Rektorats hin. Im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt ihr oder ihm darüber hinaus die Koordinierung der Arbeiten von Rektorat und Universitätsverwaltung.

§ 18 (Gegenseitige Unterrichtung)

(1) Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet die Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin oder den Kanzler über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem oder seinem Geschäftsbereich, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rektorat sowie in den Senatskommissionen oder in der Universitätsverwaltung von Bedeutung sind.

(2) Prorektorinnen und Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler unterrichten die anderen Rektoratsmitglieder über alle Maßnahmen Vorhaben und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, soweit deren Kenntnis für die anderen Rektoratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist.

§ 19 (Rektoratsreife von Entscheidungsvorlagen)

(1) Vorlagen, die dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden, sollen so vorbereitet sein, dass eine alsbaldige Entscheidung möglich ist. Dazu gehören insbesondere ein Entscheidungsvorschlag oder die Vorlage von Entscheidungsalternativen sowie die jeweils maßgeblichen Entscheidungsgründe; letztere können mündlich ergänzt werden.

(2) Bei Vorberatung in den Senatskommissionen sorgen die Prorektorinnen und Prorektoren für umfassende Behandlung des Beratungsgegenstandes. Abweichende Meinungen von Kommissionsmitgliedern sollen dem Rektorat mitgeteilt werden, wenn dies für seine Entscheidung sachdienlich ist.

§ 20 (Überweisung an Kommissionen)

(1) Angelegenheiten, deren Behandlung durch Senatskommissionen erforderlich ist oder zweckmäßig erscheint, werden vom Rektorat über die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor an die zuständige Kommission überwiesen.

(2) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor berichtet dem Rektorat laufend über den Stand der Kommissionsarbeiten und übermittelt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die von der Kommission gefassten Beschlüsse.

B. Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsverwaltung

§ 21 (Zusammenarbeit von Rektorat und Verwaltung)

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Rektoratssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung berühren, soweit erforderlich von dem zuständigen Dezernat vorbereitet werden.

(2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass zu den Rektoratssitzungen die zuständigen Angehörigen der Universitätsverwaltung zur Verfügung stehen und dass sie erforderlichenfalls nachträglich über die getroffene Entscheidung und den Gang der Beratung unterrichtet werden.

(3) Soweit die Ausführung von Rektoratsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichtet sie oder er dem Rektorat über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.

IV. Eilkompetenz

§ 22 (Eilentscheidung der Rektorin oder des Rektors)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 23 (Verfahren bei Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors)

Hat die Rektorin oder der Rektor eine Entscheidung gemäß § 22 getroffen, so hat sie oder er diese, ihre Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Rektorats mitzuteilen.

V. Handhabung der GO

§ 24 (Auslegung)

(1) Wird in einer Rektoratssitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor (im Verhinderungsfalle: von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter) entschieden werden.

(2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen vom Rektorat durch Beschluss entschieden werden. Vor solchen Beschlüssen ist ein Gutachten der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzuholen.

§ 25 (Abweichungen)

Will das Rektorat im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Rektoratsmitglieder.

§ 26 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **09.11.2006** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.07.1972 (AB Uni 1972/10) außer Kraft.